

30.06.95**Empfehlungen**U**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz - UAG)

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c sind nach dem Wort "Ausnahme" die Wörter "einer Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Fachhochschule oder Universität sowie" einzufügen.

Begründung:

Hochschullehrer verfügen in hohem Maße über die fachliche Kompetenz, um als Umweltgutachter gerade auch innovative Anstöße zu geben.

Mit der Entwicklung des betrieblichen Umweltschutzes müssen die bisherigen Verfahren des nachsorgenden Umweltschutzes durch produktionsintegrierte Umwelttechnologien ersetzt werden. Diese sind bisher maßgeblich von Hochschul-/Universitätsinstituten durch neue Verfahrenstechniken und Bewertungsmethoden entwickelt worden. Diese Erfahrungs- und Wissenspotentiale müssen von den zukünftigen Umweltgutachtern vermittelt werden können.

Mögliche Interessenkonflikte dergestalt, daß ihre Unabhängigkeit wegen zu erwartender Forschungsaufträge eingeschränkt sein könnte, sind zwar nicht

Ausgeliefert am 03. JULI 1995

völlig auszuschließen; derartige Konfliktlagen beschränken sich aber keineswegs nur auf diesen Berufszweig. Vielmehr verfügen gerade Hochschullehrer aufgrund ihres Status über ein hohes Maß an materieller Unabhängigkeit, da sie insofern - im Gegensatz zu freiberuflich tätigen Umweltgutachtern - gerade nicht auf (Folge-)Aufträge aus der Wirtschaft angewiesen sind. Die Möglichkeit, daß sogenannte Gefälligkeitsgutachten erstattet werden, ist aus vielerlei Gründen denkbar. Sie ist bei Hochschullehrern jedenfalls nicht größer als bei sonstigen Umweltgutachtern, deren materielle Existenz von ihrer brancheninternen Akzeptanz abhängig ist.

2. Zu § 8 Abs. 2 Satz 2

In § 8 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Fachkenntnisbescheinigung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der neben der Zulassung für eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über mindestens eine übergreifende fachliche Qualifikation im Sinne von Anhang III Abschnitt A Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verfügt."

Begründung:

Diese Fassung stellt klar, daß Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen nur dann zusammen mit einem zugelassenen Umweltgutachter tätig werden dürfen, wenn dieser zugelassene Umweltgutachter in mindestens einem Bereich gemäß Anhang II Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über eine fachliche Qualifikation für die Branche (Artikel 2 Buchstabe i der EWG-Verordnung) verfügt, für die er im Zusammenwirken mit dem Inhaber bzw. den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

So wird sichergestellt, daß nicht der Fall eintreten kann, daß ein zugelassener Umweltgutachter, ohne selbst zumindest über Teilkenntnisse über die Branche zu verfügen, für die er tätig werden will, durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten für alle Bereiche gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 tätig werden kann. (Beispiel: Zulassung für Bäckerhandwerk wird durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten auf völlig andere Branche erweitert, ohne daß der zugelassene Umweltgutachter für diese Branche wenigstens über eine Teilqualifikation verfügt).

Die Bedenken beziehen sich hauptsächlich auf die Fälle der nach § 10 Abs. 3 möglichen Ad-hoc-Kooperationen/Einmal-Kooperationen. Danach wird es dem Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung (z. B. einem Rechtsanwalt mit Fachkenntnissen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe e im Unternehmensbereich "Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen" nach Nr. 27.1 des Anhangs D der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90) ermöglicht, initiativ tätig zu werden und im Zusammenwirken mit Inhabern von Lehrgangs- oder Fach-

kenntnisbescheinigungen (hier: z. B. solchen im Sinne der §§ 7 Abs. 2 Buchstaben a bis d, 13 UAG in der genannten Unternehmensbranche) eine Begutachtung durchzuführen, die dann ggf. von einem völlig unternehmensfremden zugelassenen Umweltgutachter (z. B. Zulassung für Bäckerhandwerk) verantwortlich gezeichnet werden kann.

Der Bundesrat hat Bedenken hinsichtlich der Qualität einer solchen - ggf. kostengünstigen - Begutachtungsalternative. Bei derartigen Fallkonstellationen hält er die Bonität des Umweltzeichens mangels Akzeptanz sämtlicher beteiligter Kreise einschließlich Öffentlichkeit für gefährdet und kann der Auffassung des Bundestages nicht folgen.

3. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "erforderliche Fachkunde" sind die Wörter "in allen Teilen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2" einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Fachkunde des Umweltgutachters auf einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 für diese Unternehmensbereiche ist erforderlich."

Begründung:

Hiermit wird sichergestellt, daß der zugelassene Umweltgutachter mindestens über eine Teilqualifikation i. S. des Anhangs III Abschnitt A Nr. 1 der EWG-Verordnung Nr. 1836/93 für die Unternehmensbereiche verfügt, für die er im Zusammenwirken mit den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

4. Zu § 15 Abs. 2 Nr. 01 - neu -

In § 15 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nr. 01 einzufügen:

- "01. bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten,".

Begründung:

Mit der Einführung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung wird seitens der Umweltverwaltungen die Hoffnung verbunden, teilnehmenden Unternehmen Erleichterungen im Bereich der staatlichen Überwachung einzuräumen, mithin staatliche Überwachungstätigkeit zurücknehmen zu können. Dies ist - nicht zuletzt auch im Hinblick auf

eine kritische Öffentlichkeit - nur möglich, wenn sich die Umweltverwaltung darauf verlassen kann, daß zugelassene Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen festgestellt haben, daß am Standort nicht gegen einschlägige Umweltschutzvorschriften verstoßen wird. Die Gleichwertigkeit einer solchen Feststellung mit behördlichen Überwachungsmaßnahmen ist nur gewährleistet, wenn die zugelassenen Umweltgutachter gesetzlich verpflichtet sind, bei ihrer Tätigkeit einschlägige Rechts- und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten.

Die Vorlage eröffnet nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 nur die Möglichkeit, dem Umweltgutachter die Fortführung der Gutachtertätigkeit im Wege der Aufsicht vorläufig zu untersagen, falls dieser einen Standort verifiziert hat, obwohl dort gegen einschlägige Umweltvorschriften verstoßen wird. Für ein Vertrauenskönnen der Umweltbehörden auf das Prüfergebnis ist dies zu schwach, setzt vielmehr eine materielle Verpflichtung voraus, wie sie mit § 15 Abs. 2 Nr. 01 - neu - geschaffen werden soll.

Die Beachtung von einschlägigen veröffentlichten, also jedermann zugänglichen Verwaltungsvorschriften ist erforderlich, da im Umweltverwaltungsrecht eine Vielzahl von Umweltstandards durch Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Luft, TA Lärm) konkretisiert werden. Zwar entfalten Verwaltungsvorschriften ihrer Natur nach nur gegenüber der Verwaltung eine unmittelbare Bindungswirkung. Dem Gesetzgeber ist es aber unbenommen, auch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen zur Beachtung derselben zu verpflichten, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

5. Zu § 33

In § 33 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 33 Abs. 3 schafft neue Aufgaben für die Umweltbehörden der Länder und führt zu zusätzlichen Verwaltungsverfahren (Feststellungsverfahren). Das wirtschaftsnahe Registriersystem darf nicht so ausgestaltet sein, daß in strittigen Fällen die Umweltbehörden der Länder im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung eines Standortes die gesamte Verantwortung tragen und die entsprechenden Arbeiten übernehmen sollen. Die zuständige registerführende Stelle wird durch die in § 33 Abs. 2 des Gesetzes festgelegte Verfahrensweise (Umweltbehörden erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme) in ausreichendem Maß in die Lage versetzt, die Entscheidung über das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen selbst zu treffen. In der Stellungnahme wird die Umweltbehörde im Regelfall nur Verstöße gegen unmittelbar geltende konkrete Umweltvorschriften oder bereits durch Anordnung konkretisierte rechtliche Verpflichtungen mitteilen. Bei einer Auseinandersetzung der Registrierstelle mit dem Unternehmen über das Vorliegen eines Rechtsverstoßes kann die Umweltbehörde ggf. beteiligt werden.